

Leitlinien für eine verträgliche Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Telgte

Neben der Auswahl von geeigneten und möglichst konfliktarmen Standorten (vgl. Flächenpotenzialanalyse von tetraeder.solar GmbH, Stand 27.05.2025) ist die Gestaltung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FF-Anlagen) und die Einbindung von lokalen Akteuren von zentraler Bedeutung für einen verträglichen Ausbau von Photovoltaik auf Freiflächen. Denn die großflächigen Anlagen sind i.d.R. mit Raum- und Umweltwirkungen verbunden und führen zu visuellen und strukturellen Veränderung in der Landschaft bzw. im Wohnumfeld. Mit dem Ziel einer verträglichen Steuerung von PV-FF-Anlagen außerhalb von gesetzlich privilegierten Bereichen hat die Stadt Telgte „Leitlinien für eine verträgliche Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Telgte“ entwickelt, die sich an den Vorhabenträger richten, und Mindeststandards festlegt, unter welchen Voraussetzungen PV-FF-Anlagen im Stadtgebiet errichtet werden sollen.

Bei der Errichtung von PV-FF-Anlagen haben die privilegierten Flächen bzw. die EEG-Flächen, die in der Potenzialanalyse rot-braun bzw. orange dargestellt sind, Priorität (vgl. Leitlinie 1). Die Verträglichkeit von PV-FF-Anlagen bezieht sich zum einen auf eine naturschutz- und artenschutzfachliche Optimierung von Anlagen und auf Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität (vgl. Leitlinien 2). Zum anderen soll die Akzeptanz in der Öffentlichkeit und konkret in der Nachbarschaft, sowie die lokale Wertschöpfung gefördert werden, indem lokale Akteure am Planverfahren und möglichst auch am Bau und am Betrieb der PV-FF-Anlagen beteiligt werden (vgl. Leitlinie 3 und 4). Die Realisierung von Agri-Photovoltaik (Agri-PV) ist eine Form der Stromerzeugung zur Flächenschonung und zur Vereinbarkeit der Nutzung von Solarenergie mit landwirtschaftlichen Belangen. Diese besondere Art der Photovoltaik kann ebenfalls einen Beitrag zum verträglichen Ausbau leisten (vgl. Leitlinie 5). Ergänzend soll nach der Betriebseinstellung ein vollständiger Rückbau der baulichen und technischen Anlagen erfolgen, um die Fläche für eine (landwirtschaftliche) Folgenutzung wieder verfügbar zu machen (vgl. Leitlinie 6).

Ziel der Leitlinien ist es, den Vorhabenträger bei der Planung, den Betrieb und den Rückbau von PV-FF-Anlagen zur Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs und zur verträglichen Einbindung in den Natur- und Landschaftsraum zu verpflichten und die Beteiligung von lokalen Akteuren zu veranlassen. Der Vorhabenträger hat die Leitlinien bei der Planung und der Errichtung der Anlagen zu berücksichtigen. Durch die erforderliche Bauleitplanung bzw. den Durchführungsvertrag werden die Regelungen der Leitlinien verbindlich festgelegt.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine PV-FF-Anlage werden außerhalb der Privilegierungskorridore in der Regel durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB auf Antrag eines Vorhabenträgers geschaffen, somit liegt dem Bebauungsplan eine anlagenbezogene Planung in Form eines Vorhaben- und Erschließungsplanes zugrunde und die Festsetzungen im Bebauungsplan sind konkret auf das Vorhaben abgestimmt. Über einen Durchführungsvertrag werden weitere Vereinbarungen im Bezug auf die durch den Vorhabenträger zu erbringenden Leistungen und Maßnahmen vereinbart.

Die sechs Leitlinien werden nachfolgend erläutert.

Leitlinie 1: Priorität

Bei der Errichtung von PV-FF-Anlagen haben die privilegierten Flächen (rot-braune Zone) und die EEG-Flächen (orange Zone) gem. der Studie ‚Potenzialstandorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Telgte‘ vom 27.05.2025 Priorität.

Leitlinie 2: Naturschutzfachliche Optimierung von PV-FF-Anlagen

Die Errichtung der PV-FF-Anlagen soll möglichst schonend für Natur und Umwelt sein und bestenfalls die Biodiversität fördern. Naturschutzfachliche Belange sollen frühzeitig bei der Planung mittels geeigneter Maßnahmen berücksichtigt werden.

Geeignete Maßnahmen für eine naturschutzfachliche Optimierung von PV-FF-Anlagen ergeben sich aus dem „Konzept zur Steuerung naturverträglicher Solarparks“ der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Warendorf (in der jeweils aktuellen Fassung), das als Grundlage für diese Leitlinien herangezogen wird. Das Konzept umfasst u.a. umweltbezogene Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen durch PV-FF-Anlagen. Beispielhaft zu nennen sind Vorgaben zum Freiflächenanteil, zur maximalen Bauhöhe von Modulen, zur durchlässigen Einzäunung, zu Randeingrünung und zur Pflege der Anlagen.

Die Basiskriterien aus dem Konzept der UNB, die in der Anlage 1 vollständig aufgeführt sind, sind verpflichtend anzuwenden und als Festsetzungen bzw. Hinweise im Bebauungsplan aufzunehmen. Hierdurch wird die Umsetzung der entsprechenden Anforderungen sichergestellt. Bei Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben ist eine PV-FF-Anlage eingriffsneutral, sodass externe Ausgleichsmaßnahmen entfallen.

Weitere Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität, die über die Anwendung der Basiskriterien hinausgehen und in der Anlage 2 benannt sind, werden als Empfehlung dem Vorhabenträger an die Hand gegeben. Die Umsetzung dieser biodiversitätsfördernden Maßnahmen erzeugt einen ökologischen Mehrwert und können sogar zur ökologischen Aufwertung von Flächen beitragen. Hierzu zählen Maßnahmen wie z.B. die Integration von inselartigen Freiflächen und Blühstreifen, eine ökologische Baubegleitung oder ein naturschutzfachliches Pflege- und Entwicklungskonzept. Diese Maßnahmen können Bestandteil des Bebauungsplanes bzw. des Durchführungsvertrages sein.

Leitlinie 3: Beteiligung der Öffentlichkeit und Nachbarschaft am Planverfahren

Insbesondere Anwohner*innen und die Nachbarschaft fühlen sich regelmäßig durch den Bau von PV-FF-Anlagen beeinträchtigt bzw. benachteiligt, da solche Anlagen eine nicht unerhebliche Veränderung im Wohnumfeld darstellen. Aus diesem Grund sollen die Anwohner*innen und die örtliche Nachbarschaft bereits in einem frühen Stadium am Planverfahren beteiligt werden und deren Kenntnisse und Hinweise sollen bei der Planung berücksichtigt werden. Ihr Sachverstand kann dazu beitragen, PV-FF-Anlagen verträglich zu gestalten und gleichzeitig die Akzeptanz vor Ort zu erhöhen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne besteht nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) eine gesetzliche Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit (i.d.R. in zwei Schritten). Die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist die früheste Möglichkeit sich zur Planung zu äußern und sich einzubringen. Frühzeitig bedeutet, dass die Planung noch nicht verfestigt ist, aber die Grundzüge benannt werden. Für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Planalternativen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erforder-

lich. Die Verwaltung führt zusätzlich eine öffentliche Informations- und Erörterungsveranstaltung durch, zu der die unmittelbar angrenzenden Anlieger*innen schriftlich eingeladen werden. In der Veranstaltung stellt der Vorhabenträger sein Projekt vor und es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. In der nachfolgenden Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden erneut Einwendungen und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingeholt.

Über die formale Beteiligung am Planverfahren hinaus soll der Vorhabenträger für eine frühzeitige und enge Beteiligung der Öffentlichkeit – insbesondere Anwohner*innen und Nachbarn – sensibilisiert werden und Ansprechpartner für Fragen und Anregungen vor Ort sein. Interessenskonflikte sollen so bereits im Vorfeld verhindern bzw. minimiert werden.

Leitlinie 4: (finanzielle) Beteiligung der Kommune, der Einwohner*innen, der Telgter Bürgerenergie

Die finanzielle Wertschöpfung und die Energieleistung der Anlagen sollen möglichst vor Ort bleiben, indem lokale Akteure an der PV-FF-Anlage beteiligt werden. Eine (finanzielle) Beteiligung der Kommune, der Einwohner*innen oder der Telgter Bürgerenergie (TBE) kann aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage allerdings nicht verpflichtend für den Vorhabenträger festgeschrieben werden.

Es gibt keine Rechtsgrundlage für eine Pflicht zur finanziellen und gesellschaftlichen Beteiligung an PV-FF-Anlagen. Mit Blick in das Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) ist die finanzielle Beteiligung von Kommunen durch den Anlagenbetreiber freiwillig (§ 6 Abs. 1 EEG). Die freiwillige Zahlung an die betroffene Kommune wird mit einem Beitrag von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge beziffert (§ 6 Abs. 3 EEG). Vereinbarungen über finanzielle Zuwendungen auf freiwilliger Basis sind erst nach dem Beschluss des Bebauungsplanes möglich (§ 6 Abs. 4 EEG). Im Gegensatz zur Windenergie ist auch das Bürgerenergiegesetz NRW, dass die finanzielle Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen regelt, für die Stromerzeugung auf der Fläche nicht anzuwenden. Auch der Durchführungsvertrag als Teil des Bauleitplanverfahrens ist kein geeignetes Instrument für eine Zahlungspflicht. Es besteht ein sog. Kopplungsverbot bei städtebaulichen Verträgen, d.h. es muss ein sachlicher Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung sichergestellt sein. Die Aufstellung von Bauleitplänen als hoheitliche Planungsaufgabe der Kommune darf nicht an eine finanzielle Beteiligung an der PV-FF-Anlage geknüpft werden.

Vor diesem Hintergrund besteht für den Vorhabenträger keine (finanzielle) Beteiligungspflicht. Gleichwohl können freiwillige (finanzielle) Beteiligungsmöglichkeiten nach § 6 EEG vorgesehen werden. In den Durchführungsvertrag wird eine Absichtserklärung zur Beteiligung von lokalen Akteuren aufgenommen. Inhalte sind mit dem Vorhabenträger abzustimmen.

Leitlinie 5: Unterstützung von Agri-PV

Die Errichtung von Anlagen der Agri-Photovoltaik (Agri-PV) für eine weitergehende Nutzung für Natur und Landschaft wird grundsätzlich begrüßt und unterstützt. Neben der landwirtschaftlichen Nutzung wird auf der Fläche gleichzeitig Strom durch PV-FF-Anlagen erzeugt. Diese Doppelnutzung kann den Flächenkonflikt entschärfen bzw. zur Flächenschonung beitragen und zu einer höheren Wertschöpfung pro Fläche führen. Die Ausgestaltung der Agri-PV-Anlage kann projektbezogen sehr unterschiedlich sein. Die Entwicklung von Agri-PV ist dynamisch und umfasst vielfältige Ansätze, die vielschichtige Synergiepotenziale zwischen Stromerzeugung auf der Fläche und Landwirtschaft erzeugen können, aber

gleichzeitig Herausforderungen und Hemmnisse bei der Umsetzung hervorrufen. Beispielsweise kann es erforderlich sein, stärkere Fundamente für die PV-FF-Anlagen zu verwenden, da eine höhere Aufständigung erforderlich sein könnte. Die Raumwirksamkeit und auch der Eingriff in das Schutzgut Boden kann größer ausfallen.

Bei der Realisierung von Agri-PV sind die Vorgaben des Konzeptes der UNB aus der Leitlinie 1 zu überprüfen und ggfls. ist davon abzuweichen (z.B. max. Höhe der Modultische), um eine Solarenergienutzung durch Agri-PV nicht von vornherein auszuschließen. Für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen sollen lokale Akteure eingebunden werden.

Leitlinie 6: Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Betriebseinstellung der PV-FFA

Die Rückbauverpflichtung des Vorhabenträgers ist Bestandteil des Durchführungsvertrages, um sicherzustellen, dass nach der Betriebseinstellung auf Kosten des Vorhabenträgers die PV-FF-Anlage zurückgebaut wird. Für eine PV-FF-Anlage wird bislang eine Nutzungsdauer von rd. 30 Jahren angenommen.

Schon bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen Regelungen zum Rückbau einer PV-FF-Anlage verbindlich festgelegt werden. Detaillierte Inhalte und Umfang des Rückbaus sind im Durchführungsvertrag zu regeln. Ziel sollte grundsätzlich ein landschaftsgerechter Rückbau sein, sodass bspw. neben dem Abbau der Solarmodule, der Aufständigungen (ggfls. Fundamenten) und der kompletten Verkabelung auch die Bodenversiegelung zurückzubauen sein wird. Idealerweise ist die Wiederherstellung einer dem Standort entsprechend bewachsene Oberfläche bzw. die Rekultivierung des Bodens anzustreben. Diese Maßnahmen sind stets unter Berücksichtigung von Belangen des Umwelt- und Naturschutzes anzuwenden.

Die Rückbaupflicht für Solaranlagen und die Beseitigung von Bodenversiegelungen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung ist im Baugesetzbuch für privilegierte Vorhaben im Außenbereich geregelt (vgl. § 35 Abs. 5 BauGB), wobei eine dauerhafte Aufgabe dann gegeben ist, wenn die PV-Anlage in einem Zeitraum von mehr als zwölf Monaten nicht genutzt wird oder eine dauerhafte Stilllegung erklärt wurde. Diese Regelungen können auch Bestandteil eines Durchführungsvertrages sein.

Mit einer Rückbaubürgschaft kommen Betreiber von PV-FF-Anlagen ihrer Verpflichtung nach einem Sicherungsmittel zur Finanzierung von Rückbaukosten am Ende der Betriebszeit nach. Die Rückbaubürgschaft dient dem Grundstückseigentümer dabei als wichtige Sicherheit dafür, dass der Pächter seine Rückbaupflicht einhält und für die Rückbaukosten aufkommt.

Telgte, 08.07.2025

Anlagen

- Anlage 1 – Kriterien zur naturschutzfachlichen Optimierung von Solarparks
- Anlage 2 – Empfehlungen für biodiversitätsfördernde Maßnahmen

Naturverträgliche Solarparks

Anhang 2

Verpflichtende Basiskriterien für einen "Basis-Solarpark" (Ausgangszustand Acker, Freiflächenanteil mind. 50%)	
1.1	Erhalt bestehender Gehölze, Biotopstrukturen incl. Pufferzonen und Kronentraufen
1.2	Verschattungswirkungen von Gehölzen durch ausreichende Modulabstände berücksichtigen
1.3	Keine Aufschüttungen/ Abgrabungen, Modulreihen dem Geländeverlauf anpassen, Bodenerosion verhindern
1.4	Verwendung unbelasteter, standortgerechter Substrate ohne Neophyten, Neozoen oder hoher Nährstoffbelastung
1.5	Mindestbodenabstände der Module 80 cm
1.6	Modulreihenabstand > 3,0 m
1.7	Maximale Bauhöhe der Module 3,5 m
1.8	Einzäunung: Kleintierzugängliche Durchlasshöhe 20 cm, kein Stacheldraht, Zaunfarbe gedeckte Grüntöne
1.9	Randeingrünung mit standortheimischen Gehölzen mind. 3-reihig außerhalb der Einzäunung
1.10	Unternutzung Extensivgrünland durch Ansaat innerhalb des 1. Betriebsjahres mit Regiosaatgut > 30 % Kräuteranteil
1.11	Unternutzung Extensivgrünland mit max 2-maliger Mahd ab 15.06. und 01.09., alternativ Beweidung mit max 0,3 GV/ha möglich
1.12	Kein Mulchen, Abfuhr Mahdgut, auch unter Modulreihen, soweit möglich
1.13	Mahd kleintierschonend mit Messerbalken, Schnitthöhe 10 cm
1.14	Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, kein Dünger, keine chemische Modulreinigung
1.15	Keine nächtliche Beleuchtung

Naturverträgliche Solarparks

Anhang 3

Empfehlungen biodiversitätsfördernder Maßnahmen	
2.1	Versiegelungsanteil auf maximal 1 % begrenzen, Verzicht auf versiegelte Zufahrten, befestigte Wartungswege und Betriebsflächen
2.2	Schaffung inselartiger Freiflächen zur Gliederung
2.3	Integration von Sonderstrukturen wie Sand- oder Steinhaufen, Totholz, Nisthilfen für Vögel und Insekten
2.4	Integration von Blühstreifen, Altgrassäumen und Brachen
2.5	Anlage von Feuchtzonen, Mulden oder Kleingewässern
2.6	Maximale Tiefe der Modulreihen 5 m
2.7	Zusätzlichen Lichteinfall und Wasserabfluss durch Lücken zwischen der Modulen ermöglichen
2.8	Ab 500 m Parklänge mind. 15 m breite, gestaltete Migrationskorridore vorsehen
2.9	2-jährige Aushagerungsphase: mind. 3-malige Mahd ohne Zeitvorgaben mit Abfuhr Mahdgut
2.10	Ökologische Baubegleitung vorschreiben
2.11	Naturschutzfachliches Pflege- und Entwicklungskonzept festschreiben
2.12	Teilflächenspezifisches Mahdregime (Mähinseln, Mahdgänge, Mährhythmus), pro Schnitt 20 % der Flächen aussparen
2.13	Mahd nur da, wo Mahdgutentfernung erfolgen kann
2.14	Kein Schleppen, Walzen und Striegeln der Flächen in der Zeit vom 1.3. bis 15.9.
2.15	Monitoring mehrjährig, Schwerpunkte Insekten und Avifauna, bei Erfordernis Anpassungen bei Pflegemaßnahmen, Nebennutzungen, Habitaten